

Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Gerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre dreizehnte Tagung in New York und ihre vierzehnte Tagung in Den Haag abzuhalten, sieht der vom 8. bis 17. Dezember 2014 abzuhaltenden dreizehnten Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

27. *legt* den Staaten *nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

28. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, wenn er es für angezeigt hält, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2013/14 vorzulegen.

RESOLUTION 68/306

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 9. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.42/Rev.1, eingebracht von Belarus und Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

68/306. Verbesserung der Verwaltung und der Finanztätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 169 (II) vom 31. Oktober 1947 gebilligt wurde, und auf die darin festgelegten Verpflichtungen des Gastlandes,

unter Berücksichtigung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen¹¹³ und des von der Generalversammlung am 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹⁴,

in Anbetracht der Probleme, die infolge der mehrmals von mehreren Bankinstitutionen getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die Schließung der Konten einiger Ständiger Vertretungen bei den Vereinten Nationen und der Konten ihrer bei den Vereinten Nationen akkreditierten Bediensteten und von deren Familienangehörigen entstanden sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, die diesen Ständigen Vertretungen und Personen infolge solcher Kontenschließungen entstanden sind,

betonend, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die Ständigen Vertretungen und ihre Bediensteten sowie die Vereinten Nationen an ihrem Amtssitz und die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen geeignete Bankdienstleistungen für das normale Funktionieren ihrer Einrichtungen erhalten sollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können,

eingedenk dessen, dass den Ständigen Vertretungen und den Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit geeignete Bankdienstleistungen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung zur Verfügung stehen müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit von einigen Bankinstitutionen in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen,

¹¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

¹¹⁴ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *ersucht* den Generalsekretär, alle Hindernisse oder Hürden in Bezug auf die Konten, die die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten der Vereinten Nationen oder ihre Bediensteten in der Stadt New York eröffnet haben, und die Auswirkungen dieser Hindernisse oder Hürden auf das angemessene Funktionieren ihrer Büros zu prüfen und der Generalversammlung innerhalb von 150 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, und bittet zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bereitzustellen, die die Ausarbeitung seines Berichts erleichtern werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen des in Ziffer 1 genannten Berichts über die finanziellen Beziehungen des Sekretariats zu den Bankinstitutionen in der Stadt New York zu berichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten innerhalb von 120 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über alternative Möglichkeiten bezüglich Bankdienstleistungen in der Stadt New York zu informieren, damit sie und ihre Ständigen Vertretungen ihre Konten, Haushaltsbeiträge, freiwilligen Beiträge, Überweisungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die unmittelbar mit ihrer Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen zusammenhängen, auf angemessene Weise verwalten und führen können;

4. *ersucht* das Gastland, so bald wie möglich zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um die bei den Vereinten Nationen akkreditierten Ständigen Vertretungen und ihre Bediensteten dabei zu unterstützen, geeignete Bankdienstleistungen zu erhalten;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten und Informationen der von der Schließung von Konten durch die Bankinstitutionen betroffenen Personen zu gewährleisten, bittet das Gastland, Informationen über die Normen und Vorschriften für das Bankensystem hinsichtlich der Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Informationen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen in den in Ziffer 1 genannten Bericht aufzunehmen;

6. *beschließt*, diese Angelegenheit während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 68/307

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 10. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/68/951, Ziff. 91).

68/307. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 67/297 vom 29. August 2013 und aller anderen früheren Resolutionen über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung¹¹⁵,

unterstreichend, dass die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter gestärkt werden müssen,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie der Rolle der Versammlung bei der Normsetzung und bei der Kodifizierung des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt,

¹¹⁵ Resolutionen 46/77, 47/233, 48/264, 51/241, 52/163, 55/14, 55/285, 56/509, 57/300, 57/301, 58/126, 58/316, 59/313, 60/286, 61/292, 62/276, 63/309, 64/301, 65/315 und 66/294.